

Kämmereiamt

20 - Leo/Kn

Biberach, 24.02.2021

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2021/045**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	18.03.2021	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	29.03.2021	Beschlussfassung			

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 21. Oktober 2008, zuletzt geändert am 19. April 2010

I. Beschlussantrag

1. Die Steuersätze, die Mindeststeuern sowie die Pauschalsteuern des § 7 Abs.1 der Vergnügungssteuersatzung werden erhöht.
2. Der Gemeinderat stimmt der in **Anlage 1** beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Oktober 2008 zu.
3. Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Grundlage der Vergnügungssteuererhebung der Stadt Biberach ist die Vergnügungssteuersatzung vom 21.10.2008. Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Biberach wurde letztmals 2010 geändert, angepasst wurden damals die Mindeststeuersätze für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

Die Steuereinnahmen resultieren hauptsächlich aus den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. Seit dem 01.01.2009 werden die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (Bruttokasse) besteuert. Die seit dem 01.01.2009 unveränderten Steuersätze belaufen sich auf 20 % der Bruttokasse für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und 15 % der Bruttokasse für diese Spielgeräte an anderen Aufstellorten (z. B. Gaststätten). Bei der damaligen Festsetzung der Steuersätze wurden diese im Vergleich zu anderen Städten im oberen Bereich angesiedelt. Zwischenzeitlich haben viele Städte nachgezogen, so dass wir eine Erhöhung für geboten halten, um die abschreckende Wirkung von Neuanordnungen von Spielhallen zu vermitteln und damit die Lenkungsfunction der Steuer ziel führend verfolgen zu können. Ziel ist nach wie vor die Bekämpfung der Spielsucht. Die Erzielung von Erträgen aus dieser Steuer ist nachrangig.

2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung

2.1 Bruttokasse für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Zwischenzeitlich weisen bereits rund 50 Kommunen in Baden-Württemberg einen Steuersatz von 25 % auf die Bruttokasse für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und im Regelfall auch für die anderen Aufstellorte aus. Zudem hatte das Verwaltungsgericht Sigmaringen am 17.10.2012 einen Steuersatz von 25 % für zulässig erklärt, da es im betroffenen Gemeindegebiet zu keinem Rückgang in der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte durch die Steuersatzänderung kam (Urteile 5 K 1409/10 und 5 K 2242/11). Die Differenzierung im Steuersatz hinsichtlich des Aufstellortes soll weiterhin beibehalten werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Steuersätze für die Spielgeräte mit Gewinn um jeweils fünf Prozentpunkte wie folgt zu erhöhen:

- Spielhallen von 20 % auf 25 % der Bruttokasse (+ 25,0 %)
- andere Aufstellorte von 15 % auf 20 % der Bruttokasse (+ 33,3 %).

2.2 Mindeststeuer für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit greift - wie bisher - eine Mindeststeuer, die sicherstellen soll, dass das Spielen an ertragsschwachen Spielgeräten in dem Maße besteuert wird, dass der Lenkungszweck auch tatsächlich erfüllt werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, die Steuersätze für die Mindeststeuer wie folgt zu erhöhen:

- Spielhallen
je Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit von 220 € auf 300 € (+ 36,4 %)
- andere Aufstellorte
je Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit von 60 € auf 100 € (+ 66,6 %)

2.3 Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Aktuell werden monatlich für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 270 € in Spielhallen und 90 € an anderen Aufstellorten erhoben. Keine andere Kommune in Baden-Württemberg weist höhere Steuersätze aus. Auf eine Anpassung wird deshalb verzichtet, um so möglichen Widersprüchen und Klagen vorzubeugen.

2.4 Weitere Spielgeräte

Zur Wahrung des steuerlichen Gleichgewichts sollen auch die Steuersätze der weiteren Spielgeräte entsprechend erhöht werden, wie nachfolgend dargestellt.

Gegenstand	Steuer bisher	Steuer neu	Erhöhung in %
Killerspielgeräte	400 €	800 €	100,0 %
Spielgeräte mit Warengewinn	210 € (Spielhalle) 70 € (andere Aufstellorte)	270 € (Spielhalle) 90 € (andere Aufstellorte)	28,6 % 28,6 %

Im Jahr 2020 wurden von fast 20 Kommunen in Baden-Württemberg für die Killerspielgeräte monatliche Steuersätze von 500 € bis zu 1.200 € je Gerät erhoben. Zu den Spielgeräten mit Warengewinnmöglichkeiten liegen keine Vergleichszahlen für Baden-Württemberg vor.

Spielgeräte mit Gewinn, aber ohne manipulationssicheres Zählwerk, dürfen nicht mehr aufgestellt werden. Somit sind diese Regelungen in der Satzung entbehrlich. Daher wurde der § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung neu gefasst.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung der Steuersätze wird mit höheren Erträgen von rd. 200 T€ jährlich gerechnet, sofern die Anzahl der Spielgeräte im bisherigen Umfang bestehen bleiben und im ähnlichen Umfang genutzt werden.

Aktuell werden im Stadtgebiet 7 Spielhallen betrieben. Insgesamt sind im Stadtgebiet 139 Spielautomaten aufgestellt, davon entfallen allein 92 Automaten auf Spielhallen.

Die Entwicklung in den letzten 5 Jahren war weitgehend konstant.

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Geräte in Spielhallen	70	103	95	95	92
Anzahl der Geräte an anderen Aufstellungsorten	80	64	76	62	47

Zu hoffen wäre, dass als Folge der Erhöhung der Steuersätze die Anzahl der Spielautomaten in der Stadt zurück geht.

Trotz der vorübergehenden Schließung der Spielhallen als Folge der Corona-Pandemie hat sich die Branche entgegen unseren Erwartungen schnell erholt und das Spielverhalten scheint sich kaum verändert zu haben. Bereits im September 2020 wurden die Steuereinnahmen vom Januar 2020 wieder erreicht. Die Delle war also nur von kurzer Dauer.

Eine Anpassung der Pauschalsteuern nach der Größe des benutzten Raumes (§ 8 Vergnügungssteuersatzung) erfolgte nicht, da derzeit kein entsprechendes Etablissement im Gemeindegebiet betrieben wird.

4. Fazit

Aus Sicht der Verwaltung halten wir eine Anpassung der Steuersätze nach langen Jahren der Kontinuität für geboten, soweit die Lenkungsfunktion der Steuer nach wie vor im Vordergrund steht. Gleichwohl können wir nicht ausschließen, dass gegen die geänderte Satzung gerichtlich vorgegangen wird, wenngleich wir die Höhe der Steuersätze nicht komplett ausgereizt haben. Die zwischenzeitlich vorliegende Rechtsprechung hat die jetzt vorgeschlagenen Steuersätze der Höhe nach im Einzelnen bisher nicht für ungültig erklärt und daher gehen wir davon aus, dass die Änderungen in unserer Satzung vor Gericht Bestand haben könnten.

Leonhardt

Anlage 1 - Änderungssatzung 2021